



HESSISCHER LANDTAG

08. 08. 2022

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 21.06.2022

„Littering“ und Vermüllung öffentlicher Flächen in Hessen – Teil IV

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die unsachgemäße Entsorgung von Abfällen im öffentlichen Raum („Littering“) stellt ein weitverbreitetes Umweltproblem dar und hat als Thema in der Öffentlichkeit an Bedeutung zugenommen. Während der COVID-19 Pandemie haben der öffentliche Raum und seine Aufenthaltsqualität an Bedeutung gewonnen. Die verstärkte Nutzung und Vermüllung des öffentlichen Raums kann bei den Kommunen zu einem höheren Aufwand und zu höheren Kosten für die Reinigung des öffentlichen Raums führen.

In diesem Zusammenhang setzt aktuell die Bundespolitik die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt der Europäischen Union in nationales Recht um. Hieraus ergeben sich weitreichende finanzielle Verpflichtungen der Unternehmen aber auch weitergehende Erhebungs- und Veröffentlichungspflichten der Kommunen.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger obliegt die Sammlung und Entsorgung von Abfällen den Kommunen, die sie in kommunaler Selbstverwaltung wahrnehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie die notwendigen Sammelsysteme, Einrichtungen und Anlagen zu schaffen oder bereitzuhalten. Auch für das Zusammentragen und Bereitstellen von Abfällen, die auf tatsächlich frei zugänglichen Flächen widerrechtlich lagern und an denen kein Besitz im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht, sind die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte zuständig, soweit Maßnahmen gegen die Verursacherin oder den Verursacher nicht möglich sind und auch im Übrigen kein Dritter verantwortlich ist.

Eine Verpflichtung, diesbezügliche Daten zu erheben und an Aufsichtsbehörden weiterzuleiten, besteht nicht. Insofern liegen Informationen zu Abfallmengen im öffentlichen Raum und Kosten, die in Hessen durch deren Entsorgung entstehen, bei der Landesregierung nicht vor.

Der Landesregierung ist bekannt, dass einige Hessische Kommunen nicht nur die Entsorgung der Abfälle durchführen, sondern sich mit verschiedenen Aktivitäten und Initiativen auch für die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für eine saubere Umwelt und gegen das Littering einsetzen. Eine Berichtspflicht über entsprechende Maßnahmen sowie die damit verbundenen Kosten gegenüber der Landesregierung besteht jedoch nicht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fahrzeuge für den Personen- und Gerätetransport sowie den Transport von manuell erfasstem „Litter“ setzen die Hessischen Kommunen in den Grünflächen ein?

Diese Information liegt der Landesregierung nicht vor.

Frage 2. Werden die Abfallmengen und Reinigungskosten separat von den Grünabfällen und anderen Unterhaltungskosten erfasst?
Unter welcher Abfall-Schlüsselnummer wird der „Litter“ von Grünflächen erfasst?

Es ist der Landesregierung nicht bekannt, ob die Abfallmengen und Reinigungskosten separat von den Grünabfällen und anderen Unterhaltungskosten erfasst werden.

Es liegen keine Informationen darüber vor, unter welcher Abfall-Schlüsselnummer die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den „Litter“ von Grünflächen erfassen.

- Frage 3. Ist der Hessischen Landesregierung bekannt, welche Abfallmengen in Naturflächen, Wäldern und Ufern in den Hessischen Kommunen anfallen und ob oder wie regelmäßig diese Gebiete im Auftrag der öffentlichen Hand gereinigt werden? (Bitte für den Zeitraum 2017 bis 2021 nach Kommunen aufschlüsseln)
- Frage 4. Kann die Hessische Landesregierung eine Übersicht darüber geben, wie sich diese Abfallmengen in den letzten Jahren entwickelt haben?
- Frage 5. Welche Kosten entstehen den Hessischen Kommunen durch diese Reinigung?
- Frage 6. Welche Verfahren werden hier angewendet?

Fragen 3 bis 6 werden gemeinsam beantwortet:

Diese Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

- Frage 7. Welche Planungen haben die Hessischen Kommunen bereits zur Umsetzung der europäischen „Einwegkunststoff-Richtlinie“ unternommen? (Bitte nach Kommunen aufschlüsseln)

Die Umsetzung der Europäischen Einwegkunststoffrichtlinie ist nicht die Aufgabe der Kommunen, sondern Sache des Bundes. Dieser ist dem insbesondere durch die Einwegkunststoffverbotsverordnung, die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung und das (zurzeit geplante) Einwegkunststofffondsgesetz nachgekommen. Die Regelungen richten sich zum großen Teil an Wirtschaftsbeteiligte, sodass eine Umsetzung durch die Kommunen nicht stattfindet.

- Frage 8. Wurden bereits entsprechende Zahlen erfasst?
- Frage 9. Wenn ja, welche und nach welchen Standards?

Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet:

Hierzu liegen keine Informationen vor. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Wiesbaden, 30. Juli 2022

In Vertretung:
Oliver Conz